

ZBB 2002, 221

ZPO §§ 286, 287

Rechtsfehlerhaftes Übergehen des Beweisantritts zur Hauptsache aufgrund der Würdigung von Indiztatsachen im Schadensersatzprozess nach gescheitertem Aktienkauf

BGH, Versäumnisurt. v. 19.03.2002 – XI ZR 183/01 (OLG Düsseldorf), WM 2002, 1004

Amtlicher Leitsatz:

Der Beweisantritt zu einer Haupttatsache darf nicht aufgrund der Würdigung von Indiztatsachen übergeangen werden.